

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Objektivierungsgesetz geändert wird (6. Novelle)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2008, wird wie folgt geändert:

*1. § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:*

„2. bei Besetzung einer Planstelle mit einer oder einem geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes oder mit einer oder einem geeigneten Bediensteten einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Anteile überwiegend im Eigentum des Landes Burgenland stehen, oder“

*2. Der bisherige Wortlaut des § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem § 15 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) § 1 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit xxxx in Kraft.“

## **Erläuterungen**

### zum Entwurf einer Novelle zum Objektivierungsgesetz

Das Objektivierungsgesetz sieht vor, dass jeder Erstaufnahme einer oder eines Landesvertragsbediensteten, einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten sowie einer oder eines Kollektivvertragsbediensteten eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen hat. Keine Ausschreibung ist u.a. dann erforderlich, wenn eine Planstelle mit einer oder einem geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes besetzt werden soll.

Durch die vorliegende Novelle soll diese Ausnahme von der Ausschreibungspflicht auf Personen ausgedehnt werden, die in einem Dienstverhältnis zu einem „landesnahen Unternehmen“ stehen. Als „landesnahes Unternehmen“ soll eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts gelten, an der das Land Burgenland überwiegend, d.h. zu mehr als 50 %, finanziell beteiligt ist. Hiedurch soll die Mobilität zwischen dem Landesdienst und dem Dienst in „landesnahen Unternehmen“ gefördert werden, zumal schon jetzt eine nicht unerhebliche Zahl von Landesbediensteten in ausgegliederten Rechtsträgern beschäftigt ist und das Land Burgenland an vielen dieser Rechtsträger beteiligt ist.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt weder beim Land Burgenland noch bei einer anderen Gebietskörperschaft zu einem Mehraufwand. Vielmehr können sich für das Land durch das vereinfachte Aufnahmeverfahren, insbes. bei Aufnahmen für eine Planstelle im höheren Dienst, Einsparungen in einer auch nicht annähernd abschätzbaren Höhe ergeben.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 17 und 21 B-VG.